



Statuten

Version vom 28.08.2024

Name

Art. 1

Unter dem Namen «Sportfischerverein Bremgarten an der Reuss» (kurz SVB) besteht auf unbestimmte Zeit eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 & ff des ZGB.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Bremgarten AG.

Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt die Hege und Pflege der Fischerei in der Reuss, insbesondere die Wahrung der Rechte des Sportfischers¹.

Ferner sind seine Interessen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene zu vertreten. Dazu gehören die Verbesserung und Ordnung der bestehenden Fischereiverhältnisse und der Umweltschutz.

Zur Erreichung dieser Ziele stellt sich der Verein speziell folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme bei neuen Gemeinde-, Kantons- und Bundesverordnungen die Fischerei betreffend. Hierzu gehört auch die genaue Information über bestehende Rechte und Verhältnisse in diesen Regionen.
- b) Bekämpfung der Raubfischerei, der verbotenen Fangarten und des Fischfrevels.
- c) Unterstützung der Bestrebungen zur Vermehrung des Fischbestandes insbesondere in der Fischenz Bremgarten.
- d) Eventuelle Pachtung von öffentlichen Gewässern und Weihern.
- e) Organisation von Vorträgen und Diskussionen.
- f) Veranstaltung von geselligen Anlässen, wie Vereinsfischen, Fischessen, Ausflüge an fremde Gewässer etc.
- g) Ankauf von Grundstücken zwecks Baus, Betriebs und Unterhalts von einem Fischerheim, einer Fischaufzuchtanlage etc.

Art. 4

Zur Erreichung des Vereinszweckes hat jedes Mitglied den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Vereinsversammlung

Art. 5

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung, die alljährlich durch den Vorstand einberufen wird.

¹ Wir benutzen in diesem Dokument wegen der einfacheren Lesbarkeit das generische Maskulinum. Selbstverständlich sind immer Vertreter und Vertreterinnen aller Geschlechter (m/w/d) gemeint.



Sportfischerverein Bremgarten

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Beschluss des Vorstandes stattfinden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Traktanden eine solche verlangt.

Alle Mitglieder werden zu den Vereinsversammlungen eingeladen. Die Einladung sollte mindestens 20 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden, in geeigneter Form erfolgen.

Alle Mitglieder haben an der Vereinsversammlung das gleiche Sprech- und Stimmrecht ausser den Jungfischern, welche lediglich das Sprech- nicht aber das Stimmrecht besitzen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung müssen mindestens zehn Tage zuvor schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 6

An der Vereinsversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- 1) Begrüssung
- 2) Appell
- 3) Wahl der Stimmenzähler
- 4) Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- 5) Mutationen (Ein- / Austritte)
- 6) Jahresbericht des Präsidenten
- 7) Kassen- und Revisorenbericht (Décharge)
- 8) Budgetrelevante Anträge / Festsetzung des Jahresbeitrages
- 9) Budget für das Folgejahr
- 10) Anträge zwingend (Statutenänderungen / Mitgliederausschlüsse)
- 11) Wahl des Tagespräsidenten (periodisch)
- 12) Wahl des Vorstandes (periodisch)
- 13) Wahl der Rechnungsrevisoren
- 14) Wahl der Delegierten
- 15) Genehmigung Jahresprogramm
- 16) Ehrungen
- 17) Diverses (Jahresbericht Hütte, Bericht Fischereikommission etc.)

Alle Beschlüsse des Vereins werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand

Art. 7

Zur Leitung und Besorgung der Vereinsangelegenheiten nach den Befugnissen der Statuten und zur Vertretung des Vereins wird alle zwei Jahre an der Vereinsversammlung der Vorstand gewählt.

Folgende Funktionen innerhalb des Vorstandes müssen besetzt werden:

- 1) Präsident
- 2) Aktuar und Protokollführer
- 3) Kassier

Weitere Funktionen können sein:

- 4) Vizepräsident
- 5) Jungfischerobmann
- 6) Öffentlichkeits- / IT-Verantwortlicher
- 7) Beisitzer



Sportfischerverein Bremgarten

Die ersten drei Funktionen müssen durch eine oder mehrere Personen besetzt sein.

Der Vorstand organisiert sich selbst. Er entscheidet eigenständig, wer welche Aufgaben erledigt. Die Funktionen können innerhalb des Vorstandes frei vergeben und/oder geändert werden.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich unentgeltlich, jedoch sind den Vorstandsmitgliedern die Auslagen, welche zur Ausübung des Amtes notwendig sind, zu ersetzen.

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet sämtliche Versammlungen und führt kollektiv mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die Aufbewahrung der Bücher, Schriften etc.

Der Kassier führt Kassa und Rechnungswesen. Die Jahresrechnung ist alljährlich abzuschliessen und rechtzeitig dem Vorstand, den Rechnungsrevisoren und der Vereinsversammlung vorzulegen.

Art. 8

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren haben das Recht, den Stand der Kasse jederzeit einzusehen.

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz für schriftlich begründete Investitionen bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von CHF 5'000.-, sofern es die Kassenlage zulässt (Eintrag im Vorstandsprotokoll genügt). Anlassbezogene Ausgaben zur Sicherstellung des alltäglichen Vereinslebens sind nicht Teil davon.

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Die Revisoren prüfen die Kassaführung sowie Jahresrechnung und erstatten hierüber der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Als Revisoren werden Aktivmitglieder des Vereins gewählt. Wenn möglich, sollte jedes zweite Jahr einer der Revisoren neu bestellt werden.

Mitgliedschaft

Art. 9

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern. Als solche können jederzeit Personen, die in Ehren und Rechten stehen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden.
- b) Jungfischern bis zum 18. Altersjahr, als Hospitanten ohne Stimmrecht.
- c) Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch die Vereinsversammlung ernannt werden, welche sich um die Fischerei oder um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 10

- a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat beim Vorstand zu erfolgen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt sofort durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unter Vorbehalt der Bestätigung der Vereinsversammlung.
- b) Sollte es Aufnahmekandidaten nicht möglich sein, der Vereinsversammlung beizuwohnen, habe diese sich unter Angabe des Grundes rechtzeitig, schriftlich beim Vorstand zu entschuldigen. In solchen Fällen kann der Kandidat in Abwesenheit, auf Antrag des Vorstandes, von der Vereinsversammlung aufgenommen werden.
- c) Jungfischer müssen für die Aufnahme in den Verein nicht an der Vereinsversammlung anwesend sein. Er kann in Abwesenheit, auf Antrag des Vorstandes, von der Vereinsversammlung aufgenommen werden.



Art. 11

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss dem Vorstand rechtzeitig schriftlich angezeigt werden.

Mitglieder, die den Zielsetzungen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können provisorisch vom Vorstand und anschliessend definitiv durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt aus dem Verein (inkl. Ausschluss) erlischt jeder Anspruch am Vereinsvermögen.

Verbände

Art. 12

Der Verein kann kantonalen oder schweizerischen Verbänden beitreten.

Statuten und Vereinsauflösung

Art. 13

Für eine Statutenänderung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 30 Tage zum Voraus sämtlichen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch sieben Mitglieder für dessen Fortbestand stimmen.

Bei allfälliger Auflösung des Vereins entscheidet eine ausserordentliche oder ordentliche Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Vereinsakten, sowie allfälliges Büchermaterial werden der Stadt Bremgarten zur Aufbewahrung übergeben.

Datenschutz

Art. 14

a) Datenerhebung

Es ist grundsätzlich jedem Mitglied freigestellt, die auf dem Mitgliederbeitrittsformular angegebenen Daten auszufüllen.

Die auf dem Mitgliederbeitrittsformular erhobenen Daten stehen in direktem Zusammenhang mit dem Vereinszweck und werden in der Mitgliederliste gespeichert. Die Mitgliederliste dient dem Vorstand für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

b) Weitergabe der Mitgliederdaten

Die erhobenen Daten dürfen nur an Vereinsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden, wenn diese in direktem Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit (Organisation Vereinsausflug etc.) stehen.

c) Veröffentlichung im Internet

Bilder von Mitgliedern bei der Teilnahme an Vereinsanlässen können zu Werbezwecken im Internet auf der offiziellen Homepage des Sportfischervereins Bremgarten, sowie auf sozialen Medien (Facebook-Seite des Vereins etc.) veröffentlicht werden.

d) Auskunftsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten und deren Verwendung zu verlangen.



Sportfischerverein Bremgarten

Durch die Generalversammlung genehmigt am 26. Januar 1974, sowie durch die ausserordentliche Generalversammlung beschlossen am 29. September 1978 (Ergänzung Art. 3 und 10).

Aktualisiert und durch die Generalversammlung genehmigt am 25. Februar 2011 (Art. 3, 4, 8, 10 und 11).

Aktualisiert und durch die Generalversammlung genehmigt am 24. Februar 2017 (Art. 8 + 9).

Aktualisiert und durch die Generalversammlung genehmigt am 23. Februar 2018 (Art. 11 lit. b + c).

Aktualisiert und durch die Generalversammlung genehmigt am 21. Februar 2020 (Art. 15 lit. a - d).

Aktualisiert und durch die Generalversammlung genehmigt am 17. Februar 2023 (Anpassung Art. 9, Absatz 2).

Aktualisiert und durch die Generalversammlung genehmigt am 20. August 2023 (Anpassung Art. 5, 7, 8 und 9, Streichung Art. 6 – dadurch neue Nummerierung), Anpassung an Wortlaut ZGB: statt «Generalversammlung» neu «Vereinsversammlung», sowie Anpassung zur gendergerechten Formulierung, diverse formale Korrekturen).

Aktualisiert und durch die Vereinsversammlung genehmigt am 18. August 2024 (Anpassung Art. 11, «Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Jahresende erfolgen [...]» neu «Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen [...])).

Bremgarten, 28. August 2024

Der Präsident

Der Kassier

Stephan Ineichen

Adrian Wohler